

## Die Meldepflicht bei Wohlfahrtsveranstaltungen

Zur Meldepflicht bei Veranstaltungen für die Kriegsfürsorge jeder Art macht der Polizeipräsident folgendes bekannt:

Nach § 3 der Bundesratsverordnung vom 22. Juli 1915 konnten Veranstaltungen zur Unterhaltung und Belehrung sowie Sammlungen und Vertriebe unter bestimmten Voraussetzungen innerhalb vier Wochen nach Inkrafttreten der Verordnung noch stattfinden. Vom 29. August 1915 ab darf zu Kriegswohlfahrtszwecken keine Veranstaltung (Konzert, Theater oder Lichtbildausführung, Ausstellung u. ä.) und keine Sammlung (von Geld, Liebesgaben) und Vertrieb von Gegenständen (Postkarten, Druckschriften, Markenbildern usw.) mehr ohne Erlaubnis des Herrn Staatskommissars oder des Polizeipräsidenten Genehmigung erfolgen, gleichviel von welcher Stelle die Unternehmen veranstaltet werden. Vor der Erlaubniserteilung ist jede öffentliche Ankündigung verboten. Ein Vertrieb von Eintrittskarten oder Gegenständen von Haus zu Haus oder in Lokalen darf nur noch durch Personen erfolgen, die im Besitz eines von den zuständigen Polizeipräsidenten abgestempelten Ausweises sind.

Es empfiehlt sich, die Erlaubnis zu Veranstaltungen möglichst frühzeitig zu beantragen, da andernfalls die rechtzeitige Erlaubniserteilung nicht gewährleistet werden kann. Anträge für Veranstaltungen, die den Landespolizeibezirk Berlin berühren, sind beim Polizeipräsidenten, Berlin C. 25, mit der Bezeichnung R. W. einzureichen.